

Tourismus in der Landwirtschaft

Merkblatt



Tourismus in der Landwirtschaft

1. Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2019)

2. Zweck

Dieses Merkblatt zeigt sinngemässe Lösungen der brandschutztechnischen Anforderungen für die Beherbergung von Personen ohne Einrichtung von festen Liegeplätzen in landwirtschaftlichen Betrieben.

3. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Einrichtungen des landwirtschaftlichen Tourismus (Schlafen in landwirtschaftlichen Betrieben) bis maximal 14 Personen und richtet sich an alle Betreibenden und Benutzenden.

Bei mehr als 14 Personen entscheidet die Aargauische Gebäudeversicherung, Bereich Brandschutz, von Fall zu Fall über die konkret und/oder allenfalls ergänzend zu treffenden Brandschutzmassnahmen.

4. Brandschutztechnische Anforderungen

4.1 Bauliche Massnahmen

Der Schlafräumteil muss sich auf der gleichen Ebene wie der Scheunenbereich und möglichst nahe bei einem Ausgang befinden, der direkt ins Freie führt.

Fluchtwege dürfen nicht durch Hindernisse wie Leitern, Maschinen, Wagen usw. verstellt sein. Türen müssen ohne Schlüssel von innen leicht geöffnet werden können.

4.2 Technische Massnahmen

4.2.1 Sicherheitsbeleuchtung

Im Schlafräumbereich muss eine geeignete, tragbare Sicherheitsleuchte mit Akkumulator, die am Netz angeschlossen ist, installiert sein. Sofern keine elektrische Versorgung vorhanden ist, müssen Taschenlampen zur Verfügung gestellt werden (im Minimum eine Lampe für 4 Personen).

Provisorische Beleuchtungsinstallationen, die am elektrischen Netz angeschlossen sind, sind nicht zugelassen (Handlampe, Scheinwerfer usw.).

4.2.2 Löscheinrichtungen

Ausserhalb des Gebäudes, in der Nähe der Scheunentüre, sind Wassereimer für Raucherabfälle aufzustellen.

Sofern fliessendes Wasser vorhanden ist, ist ein Gartenschlauch mit genügender Länge bereit zu halten, um sämtliche Bereiche des Schlaftelles zu erreichen. Dieser Schlauch muss an die hauseigene Wasserleitung angeschlossen sein und gut zugänglich sein.

Sofern im Schlafräumteil kein fliessendes Wasser vorhanden ist, sind eine Eimerspritze oder geeignete Handfeuerlöscher aufzustellen.

4.3 Organisatorische Massnahmen

Die Eigentümer und Betreiber von landwirtschaftlichen Betrieben haben die zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen und die Gäste über die Brandgefahr zu informieren.

Zur Vermeidung von Gärungsrisiken durch das Futter ist der Schlafräumteil genügend zu belüften.

Das Tragwerk sowie die Beleuchtungskörper müssen entstaubt sein und dürfen keine Spinnnetze aufweisen.

Die Verwendung von Kochgeräten, Grills oder anderen Wärme erzeugenden Geräten ist innerhalb und in der Nähe der Scheune verboten.

In unmittelbarer Nähe des Gebäudes (30 m ab Fassade) ist kein Feuer zugelassen. Wenn in weiterer Entfernung Feuer angefacht werden, müssen sie bis zum vollständigen Erlöschen überwacht werden.

5. Beschilderung

Der Ausgang bzw. die Ausgänge aus dem Schlafräumteil sind durch nachleuchtende Schilder zu kennzeichnen.

An der Scheunentüre und in der Nähe des Schlafraumbereiches sind gut sichtbar Rauchverbotstafeln anzubringen.

Im Schlafräumteil sind gut sichtbar die folgenden Regeln über das Verhalten und Vorgehen im Brandfall anzubringen:

1. Alarmieren

- ⇒ Personen alarmieren
- ⇒ Feuerwehr alarmieren (Tel. 118)

2. Retten

- ⇒ Ausgänge öffnen
- ⇒ Personen evakuieren

3. Löschen

- ⇒ mit hauseigenen Mitteln löschen
(Eimerspritze, Handfeuerlöscher, Wasserschlauch oder Wasserlöschposten)